

wendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und nach § 10 Abs. 3 BImSchG im weiteren Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 22. September 2021

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
33,1-53 e 0421/1-2020/1 Ka 4 WEA
Höringhausen

StAnz. 40/2021 S. 1243

865

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „C. Rückbrodt Stiftung“ mit Sitz in Waldkappel

Die vom Vorstand in der Sitzung am 22. März 2021 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 15. September 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (7) – 30

StAnz. 40/2021 S. 1244

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

866

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 988 (K 988) in der Gemarkung der Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die bisherige Teilstrecke der K 988 in der Gemarkung der Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen zwischen Netzknoten (NK) 5717 0630 (alt) und NK 5717 066A von km 0,000 (alt) bis km 0,801 (alt) = 0,801 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Friedrichsdorf über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen unter <https://verwaltungportal.hessen.de/themen/information/stra%C3%9Fenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 17. September 2021

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
39 c K988 HTK Friedrichsdorf (09/2021)
– BV 3 Ar

StAnz. 40/2021 S. 1244

867

Neubau eines Radweges zwischen Heubach und Uttrichshausen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Kalbach beabsichtigt, einen vorhandenen Wirtschaftsweg als Radweg auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme im Landkreis Fulda ist der Ausbau eines geschotterten Wirtschaftsweges in der Gemeinde Kalbach zwischen den Ortsteilen Heubach und Uttrichshausen auf 3 m Breite und 3,3 km Länge.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Durch die Nutzung einer teilversiegelten Wegetrasse werden nur vorbelastete Bereiche versiegelt. Die Auswirkungen auf den Naturpark „Hessische Rhön“ sind nicht erheblich. Weitere Schwellenwerte werden nicht erreicht. Die Gehölzverluste werden durch Neupflanzungen ausgeglichen. Von dem Projekt gehen insgesamt keine wesentlichen oder nachhaltigen Wirkungen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 21. September 2021

Hessen Mobil Fulda
20g - RW Kalbach - PB11.3.02Ku

StAnz. 40/2021 S. 1244